

Antrag

**der Abgeordneten Olga Fritzsche, Dr. Stephanie Rose, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Privathaushalte im Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII nicht
alleinlassen – Corona macht keine Ausnahmen**

Der neuartige Coronavirus macht keine sozialen Unterschiede. Inzwischen ist jedoch nachweisbar und in mehreren Studien belegt (unter anderem beim SOEP oder durch die jüngste DIW-Studie „Verteilungsbericht 2020“), dass die negativen Folgen der Pandemie überdurchschnittlich stark arme Menschen treffen, sowohl in ökonomischer, als auch in gesundheitlicher Hinsicht. Um dem entgegenzuwirken, müssten alle Corona-Hilfsmaßnahmen soziale Unterschiede ausgleichen und sollten gerade einkommensarme Haushalte überprivilegieren. Was seitens der Bundes- und der Hamburger Landesregierung derzeit umgesetzt wird, wirkt jedoch teilweise diametral entgegengesetzt. Hilfen in dieser historischen Ausnahmesituation für Menschen in Transferleistungsbezug hat es bisher nicht gegeben. Um ein Fortschreiten der sozialen Spaltung aufzuhalten und die allergrößte Not schnell zu lindern, sind umfassende Hilfsmaßnahmen sowohl auf Hamburger wie auf Bundesebene dringend erforderlich. Das ist eine wichtige, notwendige Voraussetzung, um den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft nicht noch weiter erodieren zu lassen und eine Spirale des gesellschaftlichen Zerfallsprozesses aufzuhalten, wie man ihn derzeit an vielen Stellen beobachten muss.

Eine Reihe von Maßnahmen kann auf Landesebene unmittelbar getroffen werden.

Dem gleichen Risiko, dem die Lehrkräfte an Hamburger Schulen täglich ausgesetzt sind, unterliegen Schülerinnen und Schüler, mit dem Unterschied, dass sich viele arme Haushalte keine FFP2-Masken leisten können und auch keine kostenlosen Masken von der Stadt zur Verfügung gestellt bekommen. Die Situation der Schüler/-innen ist seit der Verabschiedung des DigitalPakts II kaum besser geworden. Selbst wenn sie ein funktionierendes mobiles Endgerät seitens der Schulen ausgeliehen bekommen haben, fehlen nach wie vor die Mittel für Drucker, Verbrauchsmaterialien, Internetzugang und so weiter.

Aus dem Regelbedarf können diese unmöglich zusätzlich gedeckt werden.

Auf Bundesebene zeichnet sich derzeit ab, dass die Arbeits- und Wirtschaftsministerien von Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen Eckpunkte einer Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sozialgesetzbuch (SGB) II vorgelegt haben. Unter anderem wird dort gefordert, dass es verschiedene Maßnahmen geben soll, um die Regelungen zur Anrechnung von Arbeits-einkommen und Vermögen bei Erwerbstätigen auf die Grundsicherung zu lockern – ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig wird aber unter anderem auch gefordert, „Arbeitsverweigerer“ stärker zu sanktionieren. Beide Maßnahmen wirken gegensätzlich und sind in dem oben ausgeführten Sinne nicht zielführend. Es ist vielmehr endlich anzuerkennen, dass sich die Vorstellung, dass das Hindernis beim Zugang zum Arbeitsmarkt in der Person des Arbeitslosen läge, als widerlegt herausgestellt hat und daher dringend ein anderes grundlegendes Förderkonzept entwickelt werden

muss, das Menschenwürde und ein Recht auf ein sanktionsfreies Existenzminimum berücksichtigt. Diese Diskussion muss dringend auf Bundesebene fortgesetzt werden. Beides ist angesichts der Pandemiesituation und der wachsenden sozialen Spaltung unaufschiebbar.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. allen nach BuT anspruchsberechtigten Haushalten mit schulpflichtigen Kindern ab sofort einen Sonderbedarf in Anwendung von § 24 SGB II in Höhe von 100 Euro Zuschuss pro schulpflichtigem Kind und Monat zu gewähren, solange coronabedingte Mehrausgaben wie beispielsweise Käufe von FFP2-Masken und digitaler Ausstattung nötig sind.
2. sollte es zu Schul- und Kitaschließungen kommen, allen nach BuT anspruchsberechtigten Haushalten in Anwendung von § 24 SGB II pro Kind einen Sonderbedarf in Höhe von 100 Euro pro Monat als Zuschuss für die unmittelbar aus der Pandemiesituation entstehenden Kosten zu gewähren.
3. sich in Bundesratsinitiativen dafür einzusetzen, dass
 - a. ein Mehrbedarf in Zeiten von pandemiebedingten Einschränkungen endlich auf Bundesebene anerkannt und umgesetzt wird.
 - b. eine menschenwürdige Existenzsicherung möglich ist, indem Hamburg einen Vorschlag für die Neuberechnung des soziokulturellen menschenwürdigen Existenzminimums mit einem regelmäßig anzupassenden Regelsatz von aktuell mindestens 644 Euro einbringt.
 - c. in der bestehenden Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sämtliche Sanktionen und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungseinschränkungen ersatzlos aufgehoben werden und ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenzminimums gesetzlich ausgeschlossen wird.
 - d. Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Sanktionen und Leistungseinschränkungen im SGB II beziehungsweise SGB XII eine aufschiebende Wirkung haben.
 - e. § 7 Absatz 3a SGB II ersatzlos gestrichen wird, worin geregelt ist, wann das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft vermutet wird.